

**Fall 1:**

A sieht im Schaufenster des Sportgeschäfts des B eine rote Trainingshose ausliegen, die ihm gut gefällt und im Schaufenster mit einem Preis von 40,-- € ausgezeichnet ist. A geht in den Laden und erklärt dem B: „Ich hätte gerne die rote Trainingshose aus dem Schaufenster“. Der B holt die Trainingshose aus dem Schaufenster und packt sie in eine Tüte. Diese legt B auf den Ladentisch und erklärt: „40,-- €, bitte“.

Kann B von A 40,-- € verlangen?

**Fall 2:**

Motorradfreak F spielt häufig nachts E-Gitarre in seiner Wohnung. Dabei macht er so laut Musik, dass der Nachbar N aufwacht und dann stundenlang schlaflos im Bett liegt, was wiederum zu kreislaufbedingten Schwächeanfällen führt. N, der als Unfallchirurg arbeitet und deswegen auf ruhigen Schlaf angewiesen ist, wendet sich mehrmals an F mit der Bitte, nachts keine E-Gitarre zu spielen. Als N wieder einmal nachts aus dem Schlaf gerissen wird, läutet er bei F und fordert ihn auf, das Gitarrespielen zu beenden, da er am nächsten Tag einen 24-Stunden Dienst im Krankenhaus absolvieren müsse. Als F erwidert, er denke nicht daran, geht N zum Verstärker des F, schaltet diesen aus und zerschneidet das Stromkabel. F muss 25,-- €, - für Ersatz aufwenden.

Kann F von N Erstattung der 25,-- € verlangen?

**Fall 3:**

A ist im Betrieb des B als Lagerarbeiter beschäftigt. Am Morgen des 10.10.2006 ist A damit beschäftigt, einen schweren Sack mit Kaffee auf eine Palette aufzuladen. Genau in diesem Moment geht hinter ihm der zufällig im Betrieb anwesende Besucher X vorbei. A ist aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen zwei Arbeitskollegen für einen Moment abgelenkt und lässt aus Versehen den Sack hinter seinem Rücken fallen, ohne sich vorher umzuschauen. Der Sack trifft den X auf den Fuß. Dieser erleidet einen Bruch des Fußes und ist mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Kann X von A Schadensersatz für die erlittenen Verletzungen und Schmerzen verlangen?

(Es sind nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung zu prüfen)

**Fall 1:**

A sieht im Schaufenster des Sportgeschäfts des B eine rote Trainingshose ausliegen, die ihm gut gefällt und im Schaufenster mit einem Preis von 40,-- € ausgezeichnet ist. A geht in den Laden und erklärt dem B: „Ich hätte gerne die rote Trainingshose aus dem Schaufenster“. Der B holt die Trainingshose aus dem Schaufenster und packt sie in eine Tüte. Diese legt B auf den Ladentisch und erklärt: „40,-- €, bitte“.

Kann B von A 40,-- € verlangen?

**Lösungshinweise:****I. Anspruch des B gegen A auf 40,-- € aus § 433 II BGB**

B könnte gegen A einen Anspruch auf die 40,-- € aus § 433 II BGB haben.

Dann müsste zunächst ein Kaufvertrag über die Trainingshose zum Preis von 40,-- € zwischen B und A bestehen. Es muss also zwischen B und A ein Vertrag des Geschäftstyps Kauf geschlossen worden sein.

**1. Angebot und Annahme**

Ein Kaufvertrag setzt – wie jeder Vertrag – zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

**a) Angebot**

Möglicherweise hat B ein Angebot abgegeben. Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrages so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann.

Als Angebot im Sinne des § 145 BGB kommt als erstes das Auslegen der Trainingshose im Schaufenster durch B in Betracht. Fraglich ist, ob es sich hierbei überhaupt um eine Willenserklärung handelt. Eine Willenserklärung besteht aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand. Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung nach Ansicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrsauffassung gem. §§ 133, 157 BGB dementsprechend zu verstehen ist. Durch Auslegung ist hier daher nun zu ermitteln, ob in dem Auslegen der Trainingshose im Schaufenster bereits die Offerte zum Abschluss eines Vertrages oder lediglich die Einladung an A zu erblicken ist, eine solche Offerte abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*). Nach der Lebenserfahrung ist die Ausstellung von Waren in einem Schaufenster auch unter Angabe des Preises nicht bereits als bindender Antrag zum

Abschluss eines Kaufvertrages aufzufassen, den ein Kunde lediglich annehmen müsste. Nicht selten werden Schaufenster in einer Weise dekoriert, dass ein erheblicher Aufwand erforderlich wäre, die Waren aus dem Schaufenster zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Dazu sind Ladeninhaber häufig nicht bereit. Demgemäß entspricht es der Verkehrssitte, Schaufensterauslagen lediglich als Einladung zur Abgabe von Offerten seitens potentieller Kunden aufzufassen. Berücksichtigt man dies, legt B die Trainingshose im Schaufenster jedoch wohl auch nur deswegen aus, weil er allgemein Sportartikel bzw. Trainingshosen verkaufen will und nicht deswegen, damit durch die bloße Annahme eines oder durch mehrere Kunden unmittelbar ein Vertrag über diese ausgelegte Trainingshose zustande kommt.

Als nächste Handlung, welche ein Angebot sein könnte, kommt die dem Sehen der Trainingshose und dem Betreten des Ladens folgende Erklärung des A "Ich hätte gern die rote Trainingshose aus dem Schaufenster" in Betracht. Mit dieser Äußerung bietet A dem B den Abschluss eines Kaufvertrages in der Weise an, dass das Zustandekommen des Vertrages nur von einer zustimmenden Willenserklärung des B abhängt.

Hinsichtlich des Preises sagt der Sachverhalt eindeutig aus, dass die Hose mit einem Preis von 40,--€ ausgezeichnet ist. A weiß also, was die Trainingshose kosten soll und möchte diese rote Trainingshose ausweislich seiner klaren und uneingeschränkten Erklärung haben. Folglich zielt seine Willensäußerung auf die Herbeiführung eines Kaufantrags, obwohl sie den Preis nicht ausdrücklich enthält.

## **b) Annahme**

Des Weiteren müsste B das Kaufangebot des A gem. § 147 BGB angenommen haben. Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird. Es müsste also auch hier eine Willenserklärung vorliegen, die aus einem objektiven und subjektiven Tatbestand besteht. Wann der objektive Tatbestand einer Willenserklärung erfüllt ist, wurde bereits oben definiert. Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung setzt Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und einen Geschäftswillen des Erklärenden voraus. Wenn B unmittelbar im Anschluss an den Antrag des A die Trainingshose in eine Tüte packt, diese auf den Ladentisch legt und erklärt: "40,--€, bitte", so lässt dies darauf schließen, dass B unmittelbar nach Abgabe des Antrages den Willen bildete, die gewünschte Trainingshose an A zu verkaufen. Diesen Willen hat er gegenüber A durch seine Handlungen auch eindeutig zum Ausdruck gebracht. Dass B die Annahme nicht ausdrücklich erklärt hat, sich diese vielmehr nur aus den Umständen ergibt (sog. konkludente Willenserklärung), schadet

nicht. Folglich liegt eine Willenserklärung des B vor und er hat damit das Angebot des A angenommen.

### **c) Fristgerechte Annahme**

Die Annahme muss fristgerecht und damit nach § 147 I 1 BGB unter Anwesenden sofort erklärt worden sein. Dies ist hier auch geschehen.

### **2. Ergebnis**

Demnach ist ein Kaufvertrag zwischen B und A über die rote Trainingshose zustande gekommen.

Folglich hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 40,-- € aus § 433 II BGB.

## **Fall 2:**

Motorradfreak F spielt häufig nachts E-Gitarre in seiner Wohnung. Dabei macht er so laut Musik, dass der Nachbar N aufwacht und dann stundenlang schlaflos im Bett liegt, was wiederum zu kreislaufbedingten Schwächeanfällen führt. N, der als Unfallchirurg arbeitet und deswegen auf ruhigen Schlaf angewiesen ist, wendet sich mehrmals an F mit der Bitte, nachts keine E-Gitarre zu spielen. Als N wieder einmal nachts aus dem Schlaf gerissen wird, läutet er bei F und fordert ihn auf, das Gitarrespielen zu beenden, da er am nächsten Tag einen 24-Stunden Dienst im Krankenhaus absolvieren müsse. Als F erwidert, er denke nicht daran, geht N zum Verstärker des F, schaltet diesen aus und zerschneidet das Stromkabel. F muss 25,- €,- für Ersatz aufwenden.

Kann F von N Erstattung der 25,- € verlangen?

## **Lösungshinweise:**

### **Anspruch des S gegen N auf Bezahlung von € 50,- aus § 823 Abs. 1 BGB**

Möglicherweise kann F von N die 25,- €,- wegen der Beschädigung des Stromkabels nach § 823 Abs. 1 BGB verlangen.

#### **1. Tatbestand**

Dann müsste N zunächst den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt haben.

Der Tatbestand setzt voraus, dass N durch eine Handlung oder durch ein Unterlassen eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter des F verletzt hat und dass diese Verletzung adäquat kausal für den Schaden des F war.

#### **a) Rechtsgutsverletzung**

N hat das Stromkabel des F durchgeschnitten und damit das Eigentum des F verletzt.

#### **b) Verletzungshandlung des N**

Des Weiteren müsste eine Verletzungshandlung des N vorliegen. Eine Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen. N hat das Kabel durchgeschnitten.

#### **c) Kausalität**

Die Eigentumsverletzung muss nun noch adäquat kausal durch die Verletzungshandlung des N erfolgt sein. D.h. zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dieser kausale Zusammenhang ist hier unzweifelhaft gegeben.

## **2. Verschulden**

Die Handlung erfolgte auch vorsätzlich.

## **3. Rechtswidrigkeit**

Die Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter müsste auch rechtswidrig gewesen sein, d.h. N müsste widerrechtlich gehandelt haben. Grundsätzlich ist die Rechtswidrigkeit bei der Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter indiziert. Im vorliegenden Fall ist jedoch fraglich, ob N sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Hier kommt Notwehr gemäß § 227 BGB gegen die laute Musik des F in Betracht.

### **a) Rechtswidriger Angriff des F**

Nach § 227 Abs. 2 BGB müsste ein rechtswidriger Angriff des F erfolgt sein. Unter einem Angriff versteht man die von einem Menschen drohende Verletzung eines geschützten Rechtsgutes. Hierzu zählt auch die Gesundheit, die bei jeder negativen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens verletzt ist. Das laute Spielen der E-Gitarre ruft bei N Schlaflosigkeit hervor, was wiederum zu kreislaufbedingten Schwächeanfällen führt. Damit ist eine ungünstige Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit eingetreten. Mangels eigener Rechtfertigung ist damit ein rechtswidriger Angriff des F gegeben.

### **b) Gegenwärtigkeit des Angriffs**

Der Angriff ist auch gegenwärtig, denn er hat bereits begonnen.

### **c) Verhältnismäßigkeit der Abwehrhandlung**

Weiterhin müsste die Abwehrhandlung verhältnismäßig, also das objektiv mildeste taugliche Mittel sein. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine Möglichkeit gibt, das Ziel mit einem weniger intensiven Eingriff in fremde Rechtsgüter zu erreichen. Nach dem System des Zivilrechts ist die Ausübung und Durchsetzung von Rechten die Aufgabe des Staates, soweit der Einsatz von Zwangsmitteln erforderlich ist. Demnach kommt als milderer Mittel der Angriffsabwehr die Erhebung einer Klage durch N in Betracht, mit dem Ziel, den F zu verurteilen, das nächtliche Musikspielen zu unterlassen.

Fraglich ist hingegen, ob dieses Mittel tauglich, also zur Abwehr geeignet ist. Eine Klage müsste so schnell zum Ziel führen, dass eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet ist. Dagegen spricht jedoch, dass ein gerichtliches Verfahren sehr langwierig ist und deswegen der aktuellen Gesundheitsbedrohung nicht abhelfen könnte. Selbst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung könnte die bestehende Gefährdungslage nicht schnell genug beseitigen. Damit ist die Handlung des N der mildeste Weg, das bedrohte Rechtsgut zu schützen.

Das Durchschneiden des Kabels ist folglich als verhältnismäßig anzusehen. N war also durch Notwehr nach § 227 BGB gerechtfertigt. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist nicht erfüllt.

#### **4. Ergebnis**

Folglich besteht kein Anspruch des F gegen N auf Bezahlung der 25,-- €.

**Fall 3:**

A ist im Betrieb des B als Lagerarbeiter beschäftigt. Am Morgen des 10.10.2006 ist A damit beschäftigt, einen schweren Sack mit Kaffee auf eine Palette aufzuladen. Genau in diesem Moment geht hinter ihm der zufällig im Betrieb anwesende Besucher X vorbei. A ist aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen zwei Arbeitskollegen für einen Moment abgelenkt und lässt aus Versehen den Sack hinter seinem Rücken fallen, ohne sich vorher umzuschauen. Der Sack trifft den X auf den Fuß. Dieser erleidet einen Bruch des Fußes und ist mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Kann X von A Schadensersatz für die erlittenen Verletzungen und Schmerzen verlangen?  
(Es sind nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung zu prüfen)

**Lösungshinweise:****I. Anspruch des X gegen A aus § 823 I BGB**

X könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gem. § 823 I BGB haben.

**1. Tatbestand****a) Rechtsgutsverletzung**

Dann müsste eine Rechtsgutsverletzung des X vorliegen, denn ein Anspruch aus § 823 I BGB kommt nur in Betracht, wenn eines der dort genannten Rechtsgüter verletzt wurde. Hier kommt eine Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit in Frage.

Eine Körperverletzung liegt in jeder Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität einschließlich einer bloßen Schmerzzufügung. Eine Gesundheitsverletzung ist jede medizinisch erhebliche Beeinträchtigung der inneren körperlichen Integrität, also jeder Eingriff, der zu einer Störung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlbefindens führt. Erfasst wird jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. X hat einen gebrochenen Fuß. Die Rechtsgüter Körper und Gesundheit wurden damit verletzt.

***Hinweis:***

Die Abgrenzung zwischen Körper und Gesundheit ist in der Regel weder in der Praxis noch in der Fallbearbeitung von Bedeutung.



## **b) Verletzungshandlung**

Des Weiteren müsste eine Verletzungshandlung vorliegen. Eine Handlung umfasst jedes menschliche Verhalten (Tun oder Unterlassen), sofern es vom Willen beherrschbar ist. Das Fallenlassen eines Sackes mit Kaffee ist eine steuerbare, vom Willen beherrschbare Handlung. Eine Verletzungshandlung liegt somit vor.

## **c) Kausalität (haftungsbegründende Kausalität)**

Des Weiteren muss zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dies ist hier gegeben.

## **2. Rechtswidrigkeit**

Bei Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter ist die Rechtswidrigkeit indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

## **3. Verschulden**

Der Schädiger muss zusätzlich schuldhaft gehandelt haben. Hier gilt § 276 BGB, so dass er grundsätzlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB. Da A abgelenkt war und aus Versehen den Sack mit Kaffee hinter seinem Rücken fallengelassen hat, hat er leicht fahrlässig gehandelt. Fahrlässigkeit genügt für eine Haftung aus § 823 I BGB.

## **4. Schaden/Haftungsausfüllende Kausalität**

Als weitere Voraussetzung muss X durch die Rechtsgutsverletzung ein Schaden entstanden sein, der wiederum mit der Handlung des A zusammenhängt (haftungsausfüllende Kausalität). Als solcher kommen hier die entstandene Verletzung des Fußes und die Schmerzen des X in Betracht.

Fraglich ist, ob es sich hierbei um ersatzfähige Schäden handelt. Ersatzfähig sind nur solche Vermögenseinbußen, die kausal aus dem Verletzungserfolg entstanden sind. Hierzu wird die Vermögenslage nach dem Schadensereignis mit derjenigen Vermögenslage verglichen, die ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis bestanden hätte (sog. Differenzhypothese). Hätte A den Sack mit Kaffee nicht fallen lassen, wäre X nicht am Fuß verletzt worden und hätte keine Schmerzen gehabt.

Der Schaden des X beruht somit adäquat kausal auf der Verletzungshandlung des A. Es handelt sich mithin um grundsätzlich ersatzfähige Schäden.

## **5. Rechtsfolge:**

Grundsatz:

Gem. §§ 249 ff. BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Damit hat X einen Anspruch auf die Arztkosten, die gem. § 249 II 1 BGB ersatzfähig sind. Des Weiteren kann X auch Schmerzensgeld geltend machen, gem. § 249 I, 253 II BGB.

### **II. § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB**

Nach § 823 II BGB ist schadensersatzpflichtig, wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

§ 229 StGB ist ein solches Schutzgesetz und X hat gegen dieses verstoßen. Somit hat X auch einen Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 229 BGB.

#### ***Anmerkung:***

Verlangt das Schutzgesetz Vorsatz, so ist Vorsatz auch für die Haftung nach § 823 II BGB erforderlich. Aber: Ist ein Verstoß gegen das Schutzgesetz ohne Verschulden möglich, so verlangt § 823 II 2 BGB ausnahmsweise doch Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

X kann seinen Anspruch gegen A auch auf § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB stützen.